

# Comite-Bericht

über den

## Antrag des Vorarlberger Landesauschusses auf Abänderung der §§. 3, 4 & 5 der Vorarlberger Landtags-Wahlordnung.

---

Indem das Comite keineswegs die Gründe verkennt, welche den Landes-Ausschuß bewogen haben, den fraglichen Antrag zu stellen, so kann es sich doch nicht diesem Antrage anschließen.

Derselbe wurde ursprünglich hervorgerufen durch die Eingabe mehrerer Landgemeinden von Bregenz, welche bei der Landtagswahl den Gemeinden von Bregenzerwald gegenüber im Nachtheil zu sein sich beschwerten.

Alein erwägt man, daß der politische Bezirk Bregenz mit 38 Wahlmännern und der politische Bezirk Bregenzerwald mit 35 Wahlmännern sich an der Wahl der dem Wahlbezirk „Landgemeinden Bregenz-Bregenzerwald“ zuständigen 5 Landtags-Abgeordneten betheiligt, wornach die 38 Wahlmänner des politischen Bezirkes Bregenz die absolute Majorität der Wahlmänner des fraglichen Wahlbezirkes an der Zahl 73 bilden:

so läßt sich die diesfällige Beschwerde einiger Gemeinden des politischen Bezirkes Bregenz nur dadurch erklären, daß die Wahlmänner anderer Gemeinden dieses politischen Bezirkes bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten nicht mit den Wahlmännern der übrigen Landgemeinden von Bregenz denselben Candidaten die Stimme gaben, woran eben deren Ansichten, nicht aber die Landtags-Wahl-Ordnung Schuld trägt.

In den übrigen Wahlbezirken Vorarlbergs ist bisher eine Beschwerde wegen einseitiger Begünstigung einzelner politischer Bezirke bei Ausführung der Landtags Wahlordnung nicht vorgekommen, sondern die Wahlmänner, eingedenk ihrer Pflicht, bei der Wahl der Deputirten nicht das Interesse einzelner Bezirke, sondern des ganzen Landes vor Augen zu haben, haben die Ersteren, insoweit sie mit Letzterem vereinbarlich waren, bei der Wahl der Abgeordneten stets gebührend berücksichtigt.

Die mögliche Gefahr des Mangels dieser Berücksichtigung kann das Comite nicht bestimmen, zu deren Beseitigung Maßregeln zu befürworten, welche noch ernstere Gefahren und zwar nicht für einzelne Bezirke, sondern für das ganze Land herbeizuführen geeignet erschienen.

Je größer der Wahlbezirk ist, desto mehr bleibt die Freiheit, die Unbefangeneheit, die Correctheit der Wahlmänner aufrecht, während in kleinen Wahl-Bezirken Thür und Thor den Wahlintriguen von Leuten geöffnet sind, die ganz andere Zwecke als das Wohl des Landes in jenem Sinne vor Augen haben, in welchem bisher der hohe Landtag für das Beste des Landes gewirkt hat.

Eine Hand voll Leute für gewisse Zwecke zu gewinnen, ist unter gewissen Umständen, zumal unter der bäuerlichen Bevölkerung, für Jemanden, der auf seine nächste Umgebung von Einfluß ist, oft leicht; in weitern Kreisen aber werden seine diesfälligen Künste nicht so leicht verfangen, da seine Sonderinteressen mit den Interessen jener, die außer seinem Kreise liegen sich nicht identificiren.

So könnte zum. Beispiele in dem vom Landes-Ausschusse beantragten neuen politischen Wahl-

Bezirk Montafon, der nur 18 Wahlmänner zählt von nur 10 Stimmen ein Landtagsabgeordneter gewählt werden.

Das Comité bittet den hohen Landtag dieses höchst wichtige Moment gebührend zu würdigen und zu erwägen, wie es sich eben nicht um die Wahl des Vorstehers einer Bezirksgemeinde, sondern eines Vertreters des Landes handelt.

Ferners kommt zu berücksichtigen, daß bei Annahme dieses vom Landes-Ausschuß gestellten Antrages sich eine Abnormität bei Ausübung des Wahlrechtes im Verhältniß zur Zahl der Wahlmänner in den einzelnen politischen Bezirken herausstellen würde.

Denn so hätten nach diesem Antrage die 23 Wahlmänner des Landbezirkes Dornbirn ebensoviel Landtagsabgeordnete zu wählen, wie die 42 Wahlmänner des Landbezirks Feldkirch, eine Abnormität, die, falls auch der hohe Landtag auf selbe eingehen wollte, doch von Seiner Majestät höchst wahrscheinlich nicht sanctionirt werden würde.

Endlich stützt sich der Antrag des Landes-Ausschusses, seinem Wortlaute nach, auf die gegenwärtige politische Bezirkseinteilung des Landes, deren Aenderung jedoch in kurzer Zeit in Aussicht steht, da eine darauf hinzielende Regierungs-Vorlage bereits an den hohen Landtag gelangt ist.

Uebrigens kommt auch noch zu berücksichtigen, daß nach dem Antrage des Landes-Ausschusses der Wahlvorgang complicirter würde, als er nach der Landtags-Wahl-Ordnung sich herausstellt, indem nach §. 5 des Antrages noch ein zweiter Wahlvorgang nöthig fielen.

Gestützt auf diese Erwägungen, beschließt das Comité mit Stimmenmehrheit gegen die Stimme des Herrn Schwärzler, dem hohen Landtage vorzuschlagen:

Daß er über den gegenständlichen Antrag des Landes-Ausschusses auf Abänderung der §§. 3, 4 und 5 der Landtags-Wahl-Ordnung aus obigen Gründen zur Tagesordnung übergehe.

Bregenz, am 1. Dezember 1865.

**Ganahl** m. p. Obmann.

**Mois Niedl** m. p. Berichterstatter.